

Sustainable Finance (Nachhaltiges Finanzwesen)

A) Aktueller Diskussionsstand:

Die **EU-Kommission** hält einen volkswirtschaftlichen Paradigmenwechsel für nötig, um die europäischen Nachhaltigkeits- und Klimaschutzziele zu erreichen. Im März 2018 hat sie ihren „Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ veröffentlicht. Der Aktionsplan zielt im Kern darauf ab, die Finanzwirtschaft als Hebel des wirtschaftlichen Umbaus zu nutzen. Finanzströme sollen gezielt in „nachhaltige“ Projekte und Unternehmen gelenkt werden. Im Mittelpunkt des EU-Aktionsplans steht die Entwicklung einer gemeinsamen Taxonomie, d.h. einer EU-weit einheitlichen Definition von nachhaltiger Wirtschaftstätigkeit.

Alle maßgeblichen EU-Gremien haben sich seither mit dem Aktionsplan beschäftigt und das Regulierungsvorhaben konkretisiert. Seit 23.10.2019 laufen die Trilog-Verhandlungen zur EU-Taxonomie-Verordnung. Vorschläge wurden von einer dafür eingesetzten Technical Expert Group on Sustainable Finance erarbeitet. Folgende fünf Aspekte werden u. a. aktuell noch diskutiert:

- 1) Klassifizierung von Atomkraft als „nachhaltig“ („climate neutral energy“) gegenüber der Einstufung von Gas als „nicht nachhaltig“
- 2) Vermeidung von Bürokratie bei der Umsetzung
- 3) Primäre Zuständigkeit für die Regulierung: Liegt die Regulierungskompetenz beim Gesetzgeber oder bei nachgelagerten Institutionen (wie z.B. EBA)?
- 4) Ausweitung der Taxonomie auf eine breite Palette von Finanzprodukten, d. h. unter anderem auf Kredite und Versicherungen
- 5) Einführung einer sogenannten „brown list“ mit umweltschädlichen Wirtschaftstätigkeiten bzw. „nicht-nachhaltigen“ Branchen

Seit Anfang 2019 laufen ähnliche Überlegungen auch auf **Bundesebene**. Im Februar 2019 hat der *Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung* das Ziel formuliert, Deutschland zu einem führenden Sustainable-Finance-Standort zu machen. Ein Beirat für „Sustainable Finance“ wurde eingesetzt, um die Bundesregierung bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Sustainable Finance-Strategie zu beraten. Dieser hat am 16.10.2019 erste Thesen als Zwischenergebnis seiner bisherigen Aktivitäten veröffentlicht. Darin wird u. a. proklamiert, dass für eine „Transformation der Wirtschaft hin zu Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs und des Pariser Klimaabkommens (...) alle Finanzierungsformen in die Überlegungen einbezogen werden [müssen] (...) insbesondere Investmentprodukte, Bankprodukte und Versicherungsprodukte“ (S. 6 des Thesenpapiers). Für die Umsetzung sollen neben allen Finanzprodukten auch alle Akteure der Finanz- und Realwirtschaft einbezogen werden. Zwar hat die Bundesregierung noch keine konkreten Maßnahmen beschlossen. Sollte das Thesenpapier des Beirates jedoch als Grundlage genutzt werden, wäre mit weitreichenden Folgen für die Realwirtschaft, insbesondere mit einer massiven Bürokratieausweitung sowie Überforderung bei der praktischen Anwendung, zu rechnen.

Von **aufsichtsbehördlicher Seite** ist die BaFin daneben bereits im Vorfeld von Beschlüssen auf Bundes- und/oder EU-Ebene aktiv geworden, indem sie ein Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zur Konsultation gestellt hat. Demnach sollten Banken und Versicherungen bei Erstkontakt künftig von ihren Kunden konkrete Nachhaltigkeitsinformationen (zu ökologischen und sozialen Aspekten sowie im Hinblick auf „gute Unternehmensführung“, ESG-Kriterien) abfragen und diese systematisch auswerten. Das hat vor allem in der Realwirtschaft zu starker Verunsicherung geführt. Würden diese Überlegungen tatsächlich in die Praxis umgesetzt, müsste bspw. bei Kreditanfragen die Nachhaltigkeit des zu finanzierenden Unternehmens anhand der von der BaFin vorgeschlagenen ESG-Taxonomie nachgewiesen werden – und das entlang der kompletten Lieferkette.

B) Forderungen:

1. Grundsätze der Sustainable Finance Regulierung

- Die **Grundprinzipien der sozialen Marktwirtschaft** müssen **beibehalten** werden. Das Angebot für nachhaltige Finanzanlagen steigt mit entsprechender Nachfrage. Unterschiedliche Definitionen von Nachhaltigkeit am Finanzmarkt und die Vielzahl verschiedener Kriterien zur Einordnung nachhaltigen Handels weisen nicht auf ein Marktversagen hin. Vielmehr belegen sie, dass es kein objektives oder einheitliches Verständnis von Nachhaltigkeit geben kann. Anleger, Investoren und Kreditgeber dürfen bei ihren Anlage- bzw. Finanzierungsentscheidungen nicht durch politisch motivierte Regulierung bevormundet werden. Insofern sollten die Überlegungen zu einer verpflichtenden Regulatorik nicht weiterverfolgt werden.
- Die **Mittelstandsfinanzierung** darf **nicht eingeschränkt** werden, insbesondere nicht über die Kreditvergabe. Mittelständische Firmen finanzieren sich zu 80 % über Kredite. Bisher haben Banken als Finanzintermediäre die Rolle, bei der Kreditgewährung das Adressausfallrisiko in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen. Das muss im Sinne der Finanzmarktstabilität auch so bleiben. Die risikobasierte Finanzmarktregulierung hat sich bewährt. Sie darf nicht durch politisch motivierte Ziele der EU bzw. der Bundesregierung ausgehebelt werden.

2. Forderungen zur Ausgestaltung der Sustainable Finance Agenda :

- Die Gesetzgeber auf europäischer und nationaler Ebene sollten sich auf **freiwillige „Guidelines“** beschränken. Die Taxonomie sollte lediglich deskriptiven, nicht-normativen Charakter haben und nur auf als „grün“ vermarktete Finanzprodukte Anwendung finden. **Keinesfalls darf die Taxonomie für alle Bank- und Versicherungsprodukte verpflichtend sein.**
- Ein **(Pre-)Goldplating Deutschlands** – sei es durch die Sustainable Finance-Strategie der Bundesregierung oder durch die BaFin – muss im europäischen und internationalen Wettbewerb **dringend vermieden werden.**
- Falls eine Regulierung greifen sollte, sollte diese **auf börsennotierte Unternehmen beschränkt** werden. Börsennotierte Unternehmen, die sich über Aktien und Kapitalmarktanleihen finanzieren, legen bereits heute ein großes Augenmerk darauf, dass die gewünschten Nachhaltigkeitsziele erreicht werden und können entsprechende Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung stellen.
- **Mittelständische Unternehmen müssen aus Verpflichtungen auch innerhalb der Lieferketten explizit ausgenommen werden.** Die aktuellen Überlegungen der EU zur Definition einer nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit (bis hin zur Definition welche Rohstoffe für ein Produkt verwendet werden sollen) entlang der gesamten Lieferkette gehen viel zu weit, stellen unverhältnismäßige Eingriffe in die unternehmerischen Freiheiten dar und sind vor allem für KMU nicht umsetzbar. Das Erfassen, die Dokumentation, die Bewertung und die Kontrolle von Nachhaltigkeitskriterien in der bisher diskutierten Kleinteiligkeit würde insbesondere KMU überfordern. Es muss daher darauf geachtet werden, dass KMU grundsätzlich nicht – auch nicht von Abnehmern bzw. Kunden – zur Erfassung, Dokumentation und Offenlegung komplexer Nachhaltigkeitskriterien verpflichtet werden.
- **Keine Ausschlusskriterien festlegen.** Die Einführung einer sogenannten „brown list“ könnte dazu führen, dass diese Unternehmen nicht mehr finanzierbar sind, obwohl sie ggf. in einer gesamten Wertschöpfungskette eine wichtige Funktion übernehmen. Dadurch könnten sinnvolle, insgesamt nachhaltige Produkte oder Lösungen in der Umsetzung gefährdet werden.

- **Gas grundsätzlich nicht als „braun“ bzw. „nicht-nachhaltig“ klassifizieren.** Zur Umsetzung der Energiewende spielt Gas **eine wichtige Rolle**. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, werden insbesondere in Süddeutschland Kraftwerkskapazitäten benötigt.
- **Standards der Sustainable Finance Agenda sollten durch die demokratisch-legitimierten Gesetzgeber** erarbeitet werden, nicht durch nachgelagerte Europäische Finanzaufsichtsbehörden („ESAs“) oder intransparente Expertengremien. Das gilt auch für Maßnahmen der Bundesregierung.
- Die **Wirtschaft**, die die Maßnahmen letztendlich umsetzen muss, **muss in die Beratungen einbezogen werden**.

C) Beispiele für Auswirkungen der Taxonomie auf die Nachhaltigkeitseinstufung und damit die Finanzierbarkeit der Realwirtschaft

Mittelständische Unternehmen stellen oftmals gänzlich unterschiedliche Produkte her. Zudem sind sie in der Regel Teil von komplexen industriellen Wertschöpfungsketten.

Diese Betrachtung kommt in der Sustainable Finance-Diskussion zu kurz. Beispielsweise ist unklar wie mit Zwischenprodukten umgegangen wird, die zwar die Nachhaltigkeitskriterien selbst nicht erfüllen, jedoch als notwendiger Input für als „nachhaltig“ klassifizierte Wirtschaftstätigkeiten dienen.

Beispiele für „nicht-nachhaltige“ Unternehmen, die notwendige Produkte für als nachhaltig klassifizierte Endprodukte produzieren:

- Unternehmen, die Leichtbauwerkstoffe herstellen, wären durch deren energie- und emissionsintensiven Herstellungsprozesse „nicht-nachhaltig“. Leichtbauwerkstoff-Produkte werden allerdings beispielsweise in als „nachhaltig“ eingestuftem Elektroautos verbaut.
- Unternehmen, die seltene Grund- und Rohstoffe wie z. B. Seltene Erden fördern oder vertreiben, sind „nicht-nachhaltig“. Ohne diese Rohstoffe sind „nachhaltige“ Endprodukte wie Batteriezellen und Stromspeicher jedoch nicht herstellbar. Alternativen existieren derzeit nicht.
- Rotorblätter einer „nachhaltigen“ Windkraftanlage bestehen aus Polyester-, Vinyloxyester- oder Epoxydharzen. Kunststoffverarbeitende Betriebe, die mit diesen chemisch reagierenden, oft giftigen Harzen arbeiten, wären jedoch „nicht-nachhaltig“.

Beispiele für „nicht-nachhaltige“ Teilbereiche in Mischunternehmen:

- Unternehmen aus der Logistik- oder Mobilitätsbranche, die sowohl Elektro- als auch Dieselantriebe einsetzen.
- Energiebetriebe, die Energie aus konventionellen, „nicht-nachhaltigen“ wie auch aus erneuerbaren, „nachhaltigen“ Energiequellen anbieten.